

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 5

Artikel: Kriegstüchtige Truppen-Komptabilität

Autor: Baumann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sonntag, den 25. Mai 1941

09.30 **Delegiertenversammlung** im Kantonsratssaal am Limmatquai.

12.30 ca. Schluss der Delegiertenversammlung.

Anschliessend gemeinsamer Marsch mit dem Zentral- und den Sektionsbannern, unter Anführung der Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich, zur Verpflegung in den „Kaufleuten“, Pelikanstrasse 18.

13.00 **Bankett** im Taleggsaal in den „Kaufleuten“, Pelikanstrasse 18, Eingang Talstrasse. Konzert durch die Korpsmusik der Kantonspolizei Zürich.

Anschliessend freies Beisammensein bis zur Abfahrt der Züge.

Traktanden der Delegiertenversammlung

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.
2. a) Jahresbericht pro 1939/40.
b) Kassarechnung pro 1939/40.
c) Revisorenberichte.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen an die Zentralkasse.
4. Budget pro 1942.
5. Orientierung über die Verwendung der Bundessubvention pro 1939/40 und Beschlussfassung über die Verwendung pro 1941.
6. Orientierung über das Fachorgan „Der Fourier“.
7. Tätigkeit der technischen Kommission und Arbeitsprogramm während des Aktivdienstes.
8. a) Wahl des Zentralpräsidenten für den Rest der Amtsdauer.
b) Wahl der Revisionssektion.
9. Bestimmung der mit der Organisation der nächsten Delegiertenversammlung zu betrauenden Sektion.
10. Orientierung über das Ergebnis unserer Eingaben an das E. M. D. betreffend Besserstellung des Fouriers.
11. Bericht über die Stellenvermittlung.
12. Anträge der Sektionen.
13. Allgemeine Umfrage. **Zentralvorstand und Sektion Zürich.**

Kriegstüchtige Truppen-Komptabilität

von Oberstlt. R. Baumann, Bern

I. Allgemeines

1. Von einer Truppen-Buchhaltung, die für den Friedensdienst gültig ist, in Schulen und Kursen geübt wird, die im Grenzbesetzungsdienst 1914—1919 ihre Probe bestanden hat, darf man annehmen, dass sie in ihren Einzelheiten sorgfältig überdacht und für die Praxis zweckmässig organisiert ist, somit ihre Probe auch im Kriege bestehen würde.

2. Das neue Truppen-Rechnungsverfahren ist 1913 in Kraft getreten, ist also schon mehr als $\frac{1}{4}$ Jahrhundert im Gebrauch. Grundsätzlich ist seither wenig

geändert, formelle Anpassungen sind dagegen verschiedentlich vorgenommen worden. Während der bald drei Jahrzehnte, in welchen die gegenwärtige Komptabilität in Kraft steht, haben auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens grosse Umwälzungen stattgefunden. Die Frage, ob Ergänzungen oder Änderungen notwendig geworden sind, ist sicherlich durchaus angebracht, aber in Anbetracht der besonderen Materie nicht leicht zu beantworten.

3. Die Militärverwaltung gibt dem Truppen-Rechnungsführer die Formulare in die Hand, die er benötigt, um zwangsläufig und zwar überall nach dem gleichen Verfahren eine stetige Übersicht über den Stand der Berechtigung, der Forderungen, der geldlichen oder mit Gutscheinen gültigen Geschäfte zu erhalten. Bei einer mittels dieser Formulare erstellten Komptabilität ist der Rechnungsführer und sind die überstellten Instanzen jederzeit in der Lage, den Stand der Dinge festzustellen. Im Friedensdienst wie im Kriege bildet sie den Ausweis über die vorschussweise erhaltenen Gelder, d. h. der Rechnungsführer belegt seine Ausgaben für die Truppe gegenüber dem Staate. Für die Ausgaben allgemeiner Natur bieten sich keine Schwierigkeiten im Frieden wie im Kriege. Bei bestimmten Geschäftsvorfällen — Mutationen genannt — die sich im Kriege in allen Variationen einstellen werden, sehe ich dagegen in bezug auf die Bestandesveränderung einen empfindlichen Punkt. Auch hier darf man sagen: Vorbeugen ist besser als heilen, d. h. gewollte oder ungewollte Falschbuchungen zu verhindern ist wichtiger als durch eine nachhinkende Revision Auskünfte verlangen. Mit anderen Worten gesagt: Im Kriege werden derartig viele und verschiedenartige Mutationen entstehen, die auf Sold und Verpflegung Einfluss haben, dass ich kaum glaube, dass die Meldungen der Uof. an den Kommandanten, die auch zur Erstellung des Frontrapportes dienen, genügen. Ohne Schwierigkeiten wird es gehen mit dem **Z u w a c h s**. Der **A b g a n g**, sei es durch Tod, Verwundung, Krankheit, Vermisste, wird auch unter Zuhilfenahme des Frontrapportes noch einigermaßen möglich sein; eine zusätzliche Lösung drängt sich aber auf. Schwierigkeiten entstehen aber meines Erachtens bei der Verpflegung von Leuten anderer Korps, Verbindungstrupps (Meldereiter und -fahrer, Patrouillen), Nach- und Rückschübe (Kranke, Verwundete usw.).

4. Die Komptabilität dient ferner in ihrem Aufbau den Bedürfnissen der Militärverwaltung, indem sich aus jeder Truppen-Buchhaltung die wünschbaren Einnahmen- und Ausgaben **g r u p p e n** (z. B. Erlös, Sold, Reiseentschädigung, Verpflegung, Mietgelder usw.) herausziehen lassen. Wohl aus diesen Gründen wird dem Truppen-Rechnungsführer in der Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse (I. V.) vorgeschrieben, die entsprechenden Formulare für jede einzelne Ausgabe zu verwenden und auch weitere Ausgaben gesondert nach Pferden und Mannschaften zu belegen (I. V. Art. 99). Zweifellos ist es interessant, festzustellen, in welche Kanäle der Volkswirtschaft die Aufwendungen für die Schulen und Kurse fliessen. In den Voranschlägen der Eidgenossenschaft wird zwar als Berechnungsgrundlage ein Einheitspreis pro Teilnehmer angenommen. Ob aber diese Daten (Einnahmen- und Ausgaben-Sonderungen) einem wirklichen Bedürfnis entsprechen,

d. h. ob sie für besondere Zwecke verwendet werden, ist mir nicht bekannt. Diese Repartition lässt sich aber erreichen durch entsprechende Organisation der Truppen-Buchhaltung und nachheriger mechanischer Verarbeitung der Komptabilitäten bei der Militärverwaltung. Damit hätte die Truppe auf die Statistik keine Rücksichten mehr zu nehmen. Der gleiche Beleg könnte also die verschiedensten Ausgaben enthalten.

II. Aufbau der Komptabilitäten

5. Die Truppenkomptabilität von 1874—1912.

Es dürfte interessieren, vorweg festzustellen, auf welche Art damals eine Komptabilität erstellt wurde und in welchem Umfange der Bedarf an Formularen war.

Die Erstellung geschah nach den Grundlagen der Militärorganisation 1874 und im besonderen nach den Artikeln des Verwaltungsreglementes 1885, das mit Bundesbeschluss vom 1. Januar 1885 in Wirksamkeit trat.

Hierzu wurden folgende Formulare verwendet:

Als Bestandeskontrollen und Bordereaux:

Generalrechnung, die Auskunft gibt über die erhaltenen Vorschüsse und die Verwendung derselben. Sie ist getrennt in Einnahmen (linke Seite), wo die Vorschüsse, und in Ausgaben (rechte Seite), wo die Belege der Ausgaben erscheinen.

Die Ausgaben sind in der Generalrechnung repartiert auf Ausgabentitel, nämlich:

- Besoldung,
- Reiseentschädigung,
- Kosten der Dienstpferde,
- Verpflegung,
- Unterkunft,
- Fuhrleistungen,
- Unterhalt des Korpsmaterials,
- Büralkosten.

Kontrolle der bezahlten Entschädigungen für Mietpferde, Art. 50 und 51 V. R.

Diese Kontrolle wurde von den Rechnungsführern der Einheiten erstellt und im aktiven Dienst der Komptabilität beigelegt. Im Instruktionsdienst wurde die Entschädigung für Mietpferde durch die Rechnungsführer ausbezahlt, nachdem die Mietgeldkontrolle vom Pferdstellungs-offizier visiert war.

Kontrolle der bezahlten Entschädigungen für Requisitionsfuhrwerke, Art. 263 und 264 V. R.

Diese Kontrolle war im aktiven Dienst wie im Instruktionsdienst der Komptabilität unbezahlt beizulegen. Die Bezahlung erfolgte durch das Oberkriegs-kommissariat.

Verzeichnis über die täglichen Fassungen der Verpflegungsartikel.

Nominativ-Etat (Eintritts-Etat der Mannschaft), Art. 1—5 V. R.

Kontrolle der Dienstpferde, Art. 26 V. R.

Effektivrapporte, Art. 10 und 11 V. R.

- a) Eintritts-Effektivrapport (Besammlungstag), Art. 16 V. R.
- b) Effektivrapport (auf jeden Sold- und Abrechnungstag mit Mutationen, Art. 17—19 V. R.
- c) Austritts-Effektivrapport (Entlassungstag).

Tagesrapport, Art. 9 V. R.

Kassabuch.

Pretiliste, Art. 133—135 V. R.

Als Komptabilitätsbelege:

A. Besoldung:

Besoldungskontrolle, Art. 136—138 V. R. (für in der Einheit eingeteilte Wehrmänner).

Soldausweis (für Wehrmänner, die von andern Einheiten kommen und vorübergehend besoldet werden).

B. Reiseentschädigung, Art. 119 und 120 V. R.

Kontrolle für die Herreise.

Kontrolle für die Rückreise.

Rechnung für Bahnbillete, Art. 353 V. R. (dienstliche Reisen).

C. Kosten der Dienstpferde.

Mietgeld für Offizierspferde, Art. 46 V. R.

Vergütung für effektiv gehaltene Offizierspferde, Art. 49 V. R.

Rechnung für Hufbeschläge, Art. 353 V. R.

D. Verpflegung.

Empfangsschein für Gemeinde-Verpflegung für Mannschaften, Art. 150—152, 162—164 V. R.

Empfangsschein für Gemeinde-Verpflegung für Pferde, Art. 152 V. R.

Bordereau der Belege über die Lieferungen von Heu und Stallstreu durch die Gemeinden, Art. 238 V. R.

Empfangsscheine für Fouragelieferungen der Gemeinden, Art. 238 V. R.

Rechnung für angekauftes Pferdefutter (Krüsch), Art. 353 V. R. (kranke Pferde).

Verpflegungs- und Fouragevergütung an Offiziere, Art. 147—149 V. R.

Verpflegungs- und Fouragevergütung an Uof. und Soldaten, Art. 147—149 V. R.

Vergütung für Salz und Gemüse, Art. 160 V. R. (Gemüseportionsvergütung).

E. Unterkunft.

Bordereau der Belege über die Lieferungen von Kantonnementsstroh durch die Gemeinde, Art. 238 V. R.

Empfangsschein für Kantonnementsbedürfnisse, Art. 237/238 V. R.

(Mannschaftsstroh Art. 238, Beleuchtung von Kantonnementen und Stallungen Art. 237).

Rechnung für Kantonnementseinrichtung, Art. 353 V. R. Biwakstroh (Minderwert) Art. 353 V. R. Stroh für Mannschaft (wegen Infektionsgefahr verbrannt) Art. 239 V. R.

F. Diverse Rechnungen.

Rechnung für Fuhrleistung, Art. 353 V. R.

Rechnung für Lieferung von Material (Schmiedeisen), Art. 353 V. R.

Rechnung für Depeschen, Art. 353 V. R.

Rechnung für Telefongespräche, Art. 353 V. R.

6. Die Truppenbuchhaltung von 1913.

Sie ist eine für jede Truppeneinheit und jeden Stab selbständige, in sich abgeschlossene Rechnung.

Es kommen folgende Kontrollen und Formulare zur Verwendung:

- R. 1 Taschenbuch.
- R. 2 Mannschaftskontrolle.
- R. 3 Pferde, Transportmittelkontrolle.
- R. 4 Standort, Bestand und Mutationen.
- R. 5 Sold.
- R. 6 Reiseentschädigung.
- R. 7 Verpflegung.
- R. 8 Mietgeld.
- R. 9 Rechnung.
- R. 10 Gutscheine.
- R. 11 Generalrechnung.

Die Formulare enthalten keine Hinweise mehr auf die Artikel des V. R. 1885, weil neben dem Verwaltungsreglement, das grundsätzlich heute noch in Kraft steht, die Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse (I. V.) alle Neuerungen enthält und in der Praxis als die wirkliche Richtlinie gilt.

Gegenüber früher wird mit der Truppenkomptabilität 1913 die Zahl der Formulare auf ungefähr $\frac{1}{3}$ der Komptabilität 1874 herabgesetzt. Auf jede Zerlegung bei Zwischeninstanzen wird verzichtet.

III. Ergänzungsvorschläge.

7. Der Grundsatz „Nur das Einfache wird im Kriege bestehen“ darf man füglich auch auf das Truppen-Rechnungswesen anwenden.

Das Rechnungswesen muss einfach sein, d. h. der Rechnungsführer, der in einem künftigen Kriege wie die Kampftruppe den moralischen und materiellen Einwirkungen des Kampfes ausgesetzt sein wird, muss auch in schweren Lagen seine „geistige und praktische Arbeit“ erfüllen können. Er darf dabei eines nie vergessen, nämlich, dass er im Kriege wie im Frieden für alle seine Anordnungen in bezug auf Verwaltung und Verwendung der ihm anvertrauten Gelder und Verpflegungsmittel verantwortlich bleibt und stets nach bestem Wissen und Können handeln muss. Einer Auffassung, daß über Kriegsausgaben der Truppen ja doch keine Nachprüfung stattfindet, muss strikte entgegengetreten werden. Natürlich wachsen die Bedürfnisse der Truppe im Kriege ins Ungemessene und werden sich auf Gebiete erstrecken, worüber in keiner Musterkomptabilität Beispiele dargestellt

sind. Da gibts für den Rechnungsführer nur eines, Ordnung zu halten, sich den Verhältnissen anzupassen, zuverlässig und gewissenhaft zu sein und in schweren und schwersten Verhältnissen ehrlich und treu dem Lande zu dienen.

Ich schlage für den Kriegsfall folgende Änderungen resp. Ergänzungen der Truppenkomptabilität vor:

a. Schaffung eines Formulars Tagesrapport, ähnlich wie es in der alten Komptabilität gemäss Art. 9 des V. R. bestand. Dieses Formular (siehe Beilage) wäre ein geeignetes Hilfsmittel um Bestandesveränderungen darauf aufzutragen, als Beilage zu Formular R. 4 (Rubrik 2) Mutationen. Für jeden einzelnen Tag liessen sich so nach bestem Vermögen die Mutationen Zuwachs (Mannschafts- und Pferdenachschub), Abgang (Krankheit, Verwundung, Tod, Vermisste, Versetzung) festhalten, meines Erachtens zweckdienlicher als beim gegenwärtigen Verfahren. Dieser Rapport wäre ein täglich abgeschlossenes Ganzes. Ergänzungen oder Richtigstellungen z. B. nach Rückzug der Truppe aus einem Kampfabschnitt, könnten beispielsweise nach Aussagen von Kameraden vorgenommen werden und dienten dem Rechnungsführer als Grundlage für seine Aufzeichnungen.

Stab oder Einheit:.....

Periode:.....

Tages-Rapport vom 4. August 1939

	Offiziere	Mannschaft.	Zusammen	Pferde
Bestand am Vortage, den 3. 8. 39	7	175	182	9
Zuwachs: durch Versetzung	—	3	3	—
„ Beförderung	—	1	1	—
„	—	4	4	—
Zusammen	7	179	186	9
Abgang: durch Versetzung	—	—	—	—
„ Beförderung	—	1	1	—
„ Tod	—	2	2	—
„ Krankheit	1	3	4	1
„ Verwundung	1	7	8	—
„ Vermisst	—	2	2	—
„	2	15	17	1
Bestand am 4. 8. 39	5	164	169	8

Zuwachs

durch Versetzung, Beförderung usw.

Nr. 15 Wm. v. Kpl. Nr. 20 befördert
 „ 180 Sdt. } vom Mannschaftsdepot
 „ 181 Sdt. } Thun versetzt
 „ 182 Sdt. }

Abgang

durch Versetzung, Beförderung, Urlaub

Nr. 20 Kpl. z. Wm. Nr. 15 befördert

Abgang durch Tod		Abgang durch Krankheit	
Nr. 141 Sdt.	getötet	Nr. 87 Sdt.	in Feldlazarett evakuiert
„ 147 Sdt.	getötet	„ 101 Sdt.	do.
		„ 107 Sdt.	do.
		120/34 Pferd von.....	evakuiert
Abgang durch Verwundung		Abgang durch Vermisste	
Nr. 14 Wm.	} in Feldlazarett evakuiert	Nr. 69 Sdt.	vermisst
„ 16 Kpl.		„ 89 Sdt.	vermisst
„ 26 Sdt.			
„ 35 Sdt.			
„ 71 Sdt.			
„ 90 Sdt.			
„ 120 Sdt.			

b. Führung einer Kontrolle resp. eines Rapportes bei der Kochstelle oder Abgabestelle der zubereiteten Verpflegung. Die Essensverteilung resp. Essensabgabe sollte, ausgenommen, wenn die Einheit sich in Ruhestellung befindet, in einem Rapporte „Essensabgabe“ chronologisch vorgemerkt werden.

Wenn sich eine Einheit in einer Bereitstellung oder Kampfhandlung befindet, wird ihr von Zeit zu Zeit und je nach Umständen Essen nachgeschoben. Im Kampfe werden es Essensträger sein, die von vorn kommen. Diese wissen Auskunft über den Umfang der Verpflegung. Auch Leute (Ersatz) werden nachgeschoben, dann Munition, Material usw. Mannschaften anderer Einheiten kommen, nehmen Verpflegung und gehen weiter. Verletzte, Kranke erscheinen, eigener und fremder Truppen und verlangen Verpflegung. Es ist ein stetiges Kommen und Gehen.

Ohne eine Kontrolle, die die tatsächlichen Vorkommnisse festhält, dürfte ein Ausweis über die Abgabe der Verpflegung ein Ding der Unmöglichkeit sein; hier ist ein weiterer Punkt wo Unzukömmlichkeiten, eventuell Fälschungen Tür und Tor geöffnet sind.

Diese Kontrolle könnte auch zweckmässig Verwendung finden bei Verwundeten-Sammelstellen, Feldlazaretten, Spitälern und Durchgangsstellen überhaupt. Solche Kontrollen würden bei Nachforschungen nach Wehrmännern in verschiedener Weise gute Dienste leisten. Auch für kranke und verletzte Pferde oder aus andern Gründen zur Fütterung zugewiesene Tiere wäre die Anlage einer derartigen Kontrolle wünschenswert.

Stab oder Einheit:.....

Periode:.....

R a p p o r t ü b e r E s s e n s a b g a b e vom.....

Grad	Name und Vorname	Einteilung	Ursache der Verpflegungsabgabe
Soldat	Meier Julius	Stab S. Bat. 5	Meldedienst
„	Gugler Hans	Rdf. Kp. 34	Meldedienst
„	Grieder Hermann	Drag. Schw. 14	Verwundet
„	Meier Max	San. Kp. II/4	Abholen von Verwundeten
„	Alder Paul	S. Kp. II/5	krank

Weitere derartige Mutationen im Sinne „Von andern Korps in Verpflegung“.

Bemerkungen: Bei diesem Rapporte dürfte sich die Abgabe in gebundenem Hefte empfehlen (z. B. 100 Exemplare, Durchschreibeverfahren). Das Original wäre für die Komptabilität bestimmt, die Durchschrift würde beim Rechnungsführer verbleiben.

c. **Rechnungen und Statistik.** Die Vorschrift, dass Ausgaben für die Mannschaften und Pferde resp. Motorwagen auf gesonderte Belege zu verbuchen sind, sollte grundsätzlich im Instruktionsdienst wie im Kriege fallen gelassen werden. Ist der gleiche Rechnungssteller Lieferant von mehreren Waren oder Leistungen, so bringt er seine Forderungen nach der Art der Leistungen oder chronologisch geordnet mit dem gleichen Rechnungsformular (eigene Rechnung oder Formular Rechnung).

Der Rechnungsführer (Fourier oder Quartiermeister) gibt lediglich jeder Ausgabe eine Nummer, die in der I. V. planmässig festgelegt wird und beispielsweise wie folgt lauten kann:

Einnahmen:

- 01 Pferdeerlös (Schlachterlös)
- 02 Armeeproviand (Verkauf von Restbeständen)
- 03 Konserven (fehlende)
- 04 Biwakstroh, Wärmeholz (Verkaufserlös)
- 05 Materialverkauf (unverwendetes Material irgend welcher Art)
- 06 Anteil der Mannschaft an Kosten (Selbstverschulden)
- 07 Zahlungen Dritter für Leistungen verschiedener Art

Ausgaben:

Kosten für die Wehrmänner:

- 10 Besoldung (Sold)
- 11 Reiseentschädigung, Fahrkarten
- 12 Verpflegung
- 13 Unterkunft der Mannschaft (Stroh, Beleuchtung)
- 14 Gesundheitspflege

Kosten für die Pferde:

- 20 Mietgeld
- 21 Fourage (Hafer, Heu, Krüsch)
- 22 Unterkunft der Pferde (Stallstroh, Sägemehl, Torf, Beleuchtung)
- 23 Hufbeschläge, Schmiedekohlen usw., Pferdebegleitungskosten
- 24 Auslagen für Veterinärdienst (Medikamente usw.)
- 25 Kosten für kranke und abgegangene Pferde

Kosten für Kraftwagen, Fuhrleistungen usw.:

- 30 Mietgeld
- 31 Unterhalt, Reparaturen von Fuhrwerken
- 32 Betriebsstoffe
- 33 Fuhrleistungen (Fuhrwerke oder Motorwagen)
- 34 Bahntransporte

Auslagen für Inventar und Verbrauch:

- 40 Einrichtungen durch die Truppe (Wascheinrichtungen, Gewehrrechen, Kantonementseinrichtungen, Futterkrippen, bauliche Veränderungen)
- 41 Materialreparaturen (Werkzeuge, Schuh- und Kleiderreparaturen)

Auslagen allgemeiner Natur:

- 50 Bureauaterial (Buralkosten)
- 51 Scheibenbilder, Plätzli, Kleister, Scheibenmiete, Zeigerkosten usw.
- 52 Munition
- 53 Übrige Kosten (Rekognoszierung, Rechnungsstellung, Wärmeholz, Hülsen und Lader, Post-, Telegraph- und Telephonegebühren)

Die Komptabilität würde von den Rechnungsführern wie bis anhin nach der Organisation der Militärverwaltung angepassten Anlage erstellt, d. h. die übliche Gliederung würde beibehalten. Dieser bisherigen vertikalen Erfassung und Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben wird durch die planmässige Numerierung durch den Rechnungsführer die horizontale Bearbeitung, Zuteilung auf die Einnahmen- oder Ausgabengruppe, angegliedert. Eine Arbeitsbelastung des Rechnungsführers tritt nicht ein; es dürfte Sache der Militärverwaltung sein, diese Verarbeitung, die rein statistischen Zwecken dient, mittels zweckmässigen Maschinen vorzunehmen (Beilage c).

Wie schon eingangs bemerkt ist es nicht leicht, Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Truppen-Komptabilität zu machen, weil man in Anbetracht der besonderen Verhältnisse — Militärorganisation (Verwaltungsreglement und Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse), Bedürfnisse der Verwaltung, Rücksichtnahme auf den Stand der Fachausbildung der Rechnungsführer — nicht ohne weiteres die Neuerungen und Veränderungen, die sich in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Buchhaltungswesens vollzogen haben, anwenden kann und darf.

Stab oder Einheit:.....

Periode:.....

Rechnung

für..... von.....

Datum	Ktr. Nr.*	Lieferung oder Leistung	Betrag
1939			
2. Aug.	32	Lieferung von 30 Liter Benzin à 42 Rp.	12.60
4. Aug.	21	Lieferung von 1620 kg Heu à Fr. 10.— per 100 kg (270 Rat. à 6 kg)	162.—
	22	Lieferung von 945 kg Stallstroh à Fr. 7.— = Fr. 66.15, hievon 75% (270 Rat. à 3,5 kg)	49.60
	21	Lieferung von 50 kg Krüsch à Fr. —.10	5.—
	22	Beleuchtung von Stallungen, 20 Lampen während zwei Nächten 2./4. Aug. 1939 à 20 Rp.	8.—
	13	Lieferung von Kantonnementsstroh für 200 Mann à 5 kg = 1000 kg à Fr. 7.— = Fr. 70.—; 50%	35.—
	13	Beleuchtung der Kantonnements, 10 Lampen à 20 Rp. während 2 Nächten 2./4. Aug. 1939	4.—
	40	Einrichtungen in Stallungen, 135 Pferde à 30 Rp.	40.50
	40	Einrichtungen in Mannschaftskantonnementen, 100 Mann à 30 Rp.	30.—
	33	Überführen des kranken Soldaten..... zum Bahnhof	5.—
	41	Reparatur an einem Fassungsfuhrwerk	7.—
	53	Telephongebühren	—.30
		Zusammen	359.—

Betrag von **Fr. 359.—** erhalten
....., den 4. August 1939

Unterschrift:.....

Visiert:.....

Erläuterung: Durch das planmässige Anrufen der Sachgruppe oder Kostenstelle durch den Rechnungsführer und Einsetzung der betr. Konten-Nummer laut zu schaffender Vorschrift in der Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse (I. V.) würde jede Einnahme und Ausgabe auch statistisch (horizontal) erfasst. Gleichzeitig mit der Eintragung werden damit die Voraussetzungen für die Statistik, entsprechend den vorgesehenen Gruppen, getroffen. Ausser der Bestimmung der Einnahme oder Ausgabe auf die betr. Einnahmen- oder Ausgabengruppe hat der Rechnungsführer nichts zu tun. Die statistische Verarbeitung würde durch die Militärverwaltung geschehen.

*) Durch den Rechnungsführer einzusetzen.

Wenn meine Vorschläge dem Rechnungsführer helfen können seine Aufgabe im Kriege so gut wie irgend möglich zu erfüllen und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, der Militärverwaltung besseres „Tatsachenmaterial“ zuzuführen, so ist der Zweck meiner Arbeit erfüllt.